

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

ProSiebenSat.1 Media AG

Medienallee 7, 85774 Unterföhring, HR B München 124169

- nachstehend „**Organträger**“ genannt -

und

ProSieben Digital Media GmbH

Medienallee 6, 85774 Unterföhring, HR B München 109376

- nachstehend „**Organgesellschaft**“ genannt -

wird nachstehender Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen:

Präambel

Der Organträger hält sämtliche Geschäftsanteile am Stammkapital der Organgesellschaft und ist Alleingesellschafter der Organgesellschaft.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Abs. 2 ergibt, unter Beachtung des § 301 Aktiengesetz („AktG“) an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist demnach der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 S.2 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

3. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet werden – oder ihre Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen; gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

§ 2

Verlustübernahme

Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG gilt entsprechend.

§ 3

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung bei der Organgesellschaft abgeschlossen.

Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des am 1. Januar 2008 beginnenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.

2. Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf des 31. Dezember 2012. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils bis zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.
3. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Abtretung der Anteile an der Organgesellschaft durch den Organträger, die Verschmelzung der Organgesellschaft auf eine andere Gesellschaft und die Umwandlung der Organgesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft sein kann.
4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Schlussbestimmungen

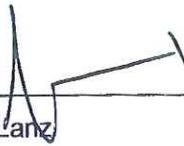
1. Der zwischen dem Organträger als herrschendem Unternehmen und der Organgesellschaft als abhängigem Unternehmen bestehende Beherrschungsvertrag vom 10. März 2005 bleibt von diesem Vertrag unberührt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
4. Die Kosten dieses Vertrages trägt der Organträger.

Unterföhring, den 15. April 2008

ProSiebenSat.1 Media AG



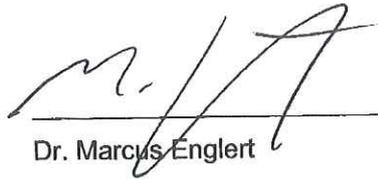
Guillaume de Posch
Vorstandsvorsitzender



Lothar Lanz
Mitglied des Vorstands

Ismaning, den 15. April 2008

ProSieben Digital Media GmbH



Dr. Marcus Englert
Geschäftsführer